

**Richtlinien für die Behandlung geheimhaltungsbedürftiger  
Angelegenheiten im Bereich des Landtags**

**vom 23. Januar 1981**

Aufgrund von § 32 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Landtags von Baden-Württemberg werden mit Zustimmung des Ständigen Ausschusses die folgenden Vorschriften zum Schutz der Geheimhaltung erlassen:

**1. Abschnitt: Verschlussachen**

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Vorschriften dieses Abschnittes gelten für Verschlussachen, die innerhalb des Landtags entstehen oder dem Landtag, seinen Ausschüssen oder Mitgliedern des Landtags zugeleitet wurden.

(2) Verschlussachen sind Angelegenheiten, die durch besondere Sicherheitsmaßnahmen gegen die Kenntnis durch Unbefugte geschützt werden müssen.

(3) Verschlussachen können das gesprochene Wort und alle anderen Formen der Darstellung sein. Zwischenmaterial (z.B. Vorentwürfe, Aufzeichnungen auf Tonträger, Stenogramme, Kohlepapier, Schablonen, Fehldrucke) ist wie eine Verschlussache zu behandeln.

(4) Für den Bereich der Verwaltung des Landtags, auch für den Zugang der Bediensteten der Landtagsverwaltung zu Verschlussachen, gilt die Verschlussachenanweisung für die Landesbehörden, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.

§ 2

Grundsätze

(1) Über Verschlussachen ist Verschwiegenheit zu wahren. Verschlussachen dürfen nicht an Unbefugte weitergegeben werden.

(2) Jeder, dem eine Verschlussache zugänglich gemacht worden ist, trägt die Verantwortung für die vorschriftsmäßige Behandlung und Aufbewahrung.

(3) In Gegenwart Unbefugter darf über den Inhalt von Verschlussachen nicht gesprochen werden.

(4) Die Pflicht zur Geheimhaltung gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Landtag.

§ 3

Geheimhaltungsgrade

(1) Verschlussachen werden je nach dem Schutz, dessen sie bedürfen, in folgende Geheimhaltungsgrade eingestuft:

STRENG GEHEIM	Abkürzung: Str. geh.
GEHEIM	Abkürzung: geh.
VS-VERTRAULICH	Abkürzung: VS-Vertr.
VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH	Abkürzung: VS-NfD

(2) Als STRENG GEHEIM werden eingestuft Verschlussachen, deren Kenntnis durch Unbefugte den Bestand der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden würde.

(3) Als GEHEIM werden eingestuft Verschlussachen, deren Kenntnis durch Unbefugte die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden, ihren Interessen oder ihrem Ansehen schweren Schaden zufügen oder für einen fremden Staat von großem Vorteil sein würde.

(4) Als VS-VERTRAULICH werden eingestuft Verschlussachen, deren Kenntnis durch Unbefugte den Interessen oder dem Ansehen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder abträglich oder für einen fremden Staat von Vorteil sein könnte.

(5) Verschlussachen, die nicht unter die Geheimhaltungsgrade STRENG GEHEIM, GEHEIM oder VS-VERTRAULICH fallen, erhalten den Geheimhaltungsgrad VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH. Protokolle über Ausschusssitzungen sind nicht allein deshalb als Verschlussachen einzustufen, weil die Beratung nicht-öffentlich stattfand.

(6) Die Kennzeichnung von Verschlussachen erfolgt unter entsprechender Anwendung der Verschlussachenanweisung für die Landesbehörden.

#### § 4

##### Wahl und Änderung der Geheimhaltungsgrade

(1) Von Geheimeinstufungen ist nur der unbedingt notwendige Gebrauch zu machen. Verschlussachen sind nicht höher einzustufen, als es ihr Inhalt erfordert.

(2) Den Geheimhaltungsgrad der Verschlussache bestimmt die herausgebende Stelle.

(3) Die herausgebende Stelle kann bestimmen, dass Verschlussachen von einem bestimmten Zeitpunkt an oder mit dem Eintritt eines bestimmten Ereignisses niedriger einzustufen oder offen zu behandeln sind. Sie teilt die Änderung oder Aufhebung des Geheimhaltungsgrades einer Verschlussache den Empfängern mit.

(4) Herausgebende Stellen sind bei Verschlussachen, die innerhalb des Landtags entstehen, der Präsident, die Vorsitzenden der Ausschüsse und weitere vom Präsidenten ermächtigte Stellen.

## § 5

## Kenntnis und Weitergabe einer Verschlussache

(1) Mitglieder des Landtags können von Verschlussachen Kenntnis erhalten, soweit es zur Erfüllung ihrer parlamentarischen Aufgaben erforderlich ist.

(2) Über den Inhalt einer Verschlussache des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH und höher darf nicht umfassender und früher unterrichtet werden, als dies aus Gründen der parlamentarischen Arbeit unerlässlich ist.

(3) Ein Mitglied des Landtags, dem eine Verschlussache des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH oder höher zugänglich gemacht worden ist, darf andere Mitglieder des Landtags im Rahmen des Absatzes 2 von dieser Verschlussache in Kenntnis setzen; dabei ist das Mitglied, an welches die Mitteilung ergeht, auf die Pflicht zur Geheimhaltung hinzuweisen.

(4) Den Bediensteten der Fraktionen dürfen Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH und höher im Rahmen des Absatzes 2 nur zugänglich gemacht werden, wenn sie vom Präsidenten zum Umgang mit Verschlussachen schriftlich ermächtigt und unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Geheimnisverletzung zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet sind. Für Beamte des Parlamentarischen Beratungsdienstes genügt die schriftliche Ermächtigung.

(5) Anderen Personen dürfen Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH und höher nur mit Zustimmung der herausgebenden Stelle zugänglich gemacht werden, wenn sie zum Umgang mit Verschlussachen schriftlich ermächtigt und unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Geheimnisverletzung zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet sind.

(6) Der Präsident kann die Befugnis, Ermächtigungen zu erteilen und Verpflichtungen vorzunehmen, übertragen.

(7) Die für Angehörige des öffentlichen Dienstes geltenden Bestimmungen über die Voraussetzungen einer Ermächtigung (insbesondere Vorschriften über die Überprüfung), über die sich aus einer Ermächtigung ergebenden Verpflichtungen (insbesondere Reisebeschränkungen) und über die Belehrung gelten bei Ermächtigungen nach den Absätzen 4 und 5 entsprechend.

## § 6

## Fernmündliche Gespräche über Verschlussachen

(1) Über Angelegenheiten des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH und höher sollen fernmündliche Gespräche nur in dringenden Fällen geführt werden. Die Gespräche sind so vorsichtig zu führen, dass der Sachverhalt Dritten nicht verständlich wird. Ist der Gesprächspartner nicht mit Sicherheit festzustellen, so ist ein Kontrollanruf erforderlich.

(2) Besondere Vorsicht ist bei fernmündlichen Gesprächen auf dem Funkwege (z. B. Autotelefon) und bei fernmündlichen Gesprächen mit Teilnehmern außerhalb der Bundesrepublik Deutschland geboten.

#### § 7

##### Behandlung von Verschlussachen in Ausschüssen

(1) Die Ausschüsse können für einen Beratungsgegenstand oder für Teile desselben im Interesse des öffentlichen Wohls einen Geheimhaltungsgrad nach § 3 beschließen. Wird über Verschlussachen oder Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH und höher beraten, so führt der Vorsitzende die Beschlussfassung unverzüglich herbei und stellt vor Beginn der Beratungen fest, dass sich keine unbefugten Personen im Sitzungssaal aufhalten. Der Beschluss über die Geheimhaltung verpflichtet auch Sitzungsteilnehmer, die nicht dem Ausschuss angehören.

(2) Bei Beratungen von Ausschüssen, die aus Gründen der Sicherheit des Staates vom Ausschuss für geheimhaltungsbedürftig erklärt werden, ist das Zutrittsrecht der dem Ausschuss nicht angehörenden Abgeordneten ausgeschlossen (§ 19 Abs. 4 der Geschäftsordnung).

(3) Beratungen über Verschlussachen der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH und höher werden unbeschadet des § 25 Abs. 2 der Geschäftsordnung nur protokolliert, wenn der Ausschuss dies beschließt. Für Untersuchungsausschüsse gilt § 12 Abs. 2 des Gesetzes über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags vom 3. März 1976 (GBl. S. 194).

(4) Das Protokoll über die Beratung von Verschlussachen wird vom Vorsitzenden entsprechend seinem Inhalt in einen Geheimhaltungsgrad nach § 3 eingestuft. Der Vorsitzende legt die Zahl der Exemplare und die Verteilung fest.

(5) Werden Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH oder höher einem Ausschuss zugeleitet, so dürfen sie nur in der Sitzung und längstens für deren Dauer ausgegeben werden. Bei Unterbrechung der Sitzung kann die Rückgabe unterbleiben, wenn die Überwachung des Sitzungsraumes sichergestellt ist.

(6) Stellt sich erst im Laufe oder nach Abschluss der Beratungen heraus, dass die Beratungen als VS-VERTRAULICH oder höher zu bewerten sind, so kann der Ausschuss die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen nachträglich beschließen.

(7) Sitzungsnotizen über Verschlussachen der Geheimhaltungsgrade STRENG GEHEIM und GEHEIM sind am Ende der Sitzung zu vernichten oder an die Verschlussachenstelle abzugeben.

## § 8

## Herstellung von Duplikaten

Der Empfänger von Verschlussachen der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH und höher darf weitere Exemplare (Abschriften, Abdrucke, Ablichtungen und dergleichen) sowie Auszüge nur von der Verschlussachenstelle herstellen lassen; für Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades STRENG GEHEIM ist außerdem die Zustimmung der herausgebenden Stelle erforderlich. Weitere Exemplare sind wie die Original-Verschlussachen zu behandeln.

## § 9

## Registrierung und Verwaltung von Verschlussachen

(1) Alle dem Landtag zugehenden oder im Landtag entstehenden Verschlussachen der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH oder höher sind der Verschlussachenstelle zur Registrierung und Aufbewahrung zuzuleiten.

(2) Verschlussachen der Geheimhaltungsgrade STRENG GEHEIM und GEHEIM dürfen vorbehaltlich des § 7 Abs. 5 nur mit Genehmigung des Präsidenten und nur in einem vom Präsidenten bestimmten Raum eingesehen oder bearbeitet werden. Notizen sind der Verschlussachenstelle zu übergeben; sie sind nach Abschluss der Beratungen von ihr zu vernichten.

(3) Der Empfang von Verschlussachen der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH und höher sowie ihre Einsichtnahme ist aktenkundig zu machen.

(4) Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH sind unter Verschluss aufzubewahren; dies ist nicht notwendig, wenn sie in Räumen aufbewahrt werden, zu denen Außenstehende keinen Zugang haben.

(5) Tonträger sind nach bestimmungsgemäßer Auswertung sofort zu löschen.

## § 10

## Mitnahme von Verschlussachen

Die Mitnahme von Verschlussachen der Geheimhaltungsgrade STRENG GEHEIM und GEHEIM aus den der Verwaltung des Landtags unterstehenden Räumen ist unzulässig. Der Präsident kann die Mitnahme zulassen, wenn unabweisbare Gründe dies erfordern.

## § 11

## Mitteilungspflicht

Jeder Verdacht, jede Wahrnehmung oder jeder Vorfall, der auf Anbahnungsversuche fremder Nachrichtendienste oder darauf schließen lässt, dass Unbefugte Kenntnis vom Inhalt von Verschlussachen erhalten haben, sowie der Verlust von Verschlussachen der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH oder höher und der Verlust von

Sicherheitsschlüsseln ist unverzüglich dem Präsidenten oder dem Geheimschutzbeauftragten der Verwaltung des Landtags mitzuteilen.

## **2. Abschnitt: Sonstige geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten**

### § 12

Schutz von Privatgeheimnissen, Finanzhilfesachen

(1) Soweit es der Schutz von Privat- oder Geschäftsgeheimnissen erfordert, sind die Akten und die Beratungen der Ausschüsse geheim zu halten. Dies gilt insbesondere bei Unterlagen zu Finanzhilfen an Unternehmen sowie bei Beratungen des zuständigen Ausschusses hierüber.

(2) Die Einsicht in Unterlagen zu Finanzhilfen an Unternehmen ist auf die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des zuständigen Ausschusses beschränkt. Gleiches gilt für die Einsicht in Niederschriften der Ausschussberatungen hierüber. Der Ausschuss entscheidet über die Verteilung der Niederschriften.

### § 13

Persönliche Akten von Abgeordneten

(1) Die Einsichtnahme in persönliche Akten einschließlich der Abrechnungsunterlagen, die beim Landtag über die Abgeordneten geführt werden, ist nur dem betreffenden Abgeordneten möglich. Über die Einsichtnahme durch andere Abgeordnete, insbesondere im Rahmen der Zuständigkeit von Gremien des Landtags, und durch andere Stellen entscheidet der Präsident.

(2) Die Einsicht in die beim Landtag befindlichen Akten über Immunitätsangelegenheiten ist auf die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Ständigen Ausschusses beschränkt.

### § 14

Abstimmungsunterlagen

Stimmzettel und Umschläge von geheimen Abstimmungen des Landtags können nach Ablauf des Sitzungstags vernichtet werden, wenn das Abstimmungsergebnis nicht angefochten ist. Besteht eine Anfechtungsfrist, so kann die Vernichtung frühestens nach Ablauf dieser Frist erfolgen. Die Vernichtung ist aktenkundig zu machen. Bis zur Vernichtung werden die Stimmzettel und Umschläge in verschlossenem Umschlag unter Verschluss aufbewahrt.

Stuttgart, den 23. Januar 1981

Dr. Gaa  
Landtagspräsident